

Vorlage Nr.: 41/033		03.06.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Dez. I	03.06.2002	3
Kreisausschuss	Dez. I	18.06.2002	15
Kreistag	Dez. I	24.06.2002	14

Änderung der Schulbezirksverordnung des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) des Kreises Recklinghausen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

In der Schulbezirksverordnung des Kreises Recklinghausen werden die räumlichen Schulbezirke für jeden Ausbildungsberuf und für jedes Berufskolleg in den Bildungsgängen der Berufsschule festgelegt, soweit keine Bezirksfachklasse oder regierungsbezirksübergreifende Regelung geschaffen wird.

Die Notwendigkeit zur Änderung der Schulbezirksverordnung des Kreises ergibt sich aufgrund eines neu geschaffenen Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz, hier: **Sport- und Fitnesskaufmann / -kauffrau**, für den es bisher keine Zuständigkeitsregelungen gab.

Nach dem Ergebnis durchgeführter Erkundigungen bei der Industrie- und Handelskammer kann im nächsten Ausbildungsjahr mit ca. 20 Ausbildungsverträgen im Kreis Recklinghausen gerechnet werden, so dass die Vorgaben zur Erfüllung der Klassenmindestfrequenz von 16 Schülern eingehalten und eine örtliche Beschulung ermöglicht werden können.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
41	gez. Kniehase	gez. Klöter	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Bezirksregierung Münster hat aufgrund einer Intervention der Schulverwaltung entsprechend reagiert und eine zunächst vorgesehene Bezirksfachklassenregelung an einem Berufsschulstandort in Münster, jedenfalls den Kreis Recklinghausen betreffend, nicht vorgenommen.

Die Kreisfachklasse soll am Berufskolleg Dorsten angesiedelt werden. Damit wird einer schon seit längerem bestehenden Entwicklungsabsicht dieser Schule entsprochen, das Schulprofil im Schwerpunkt Tourismus / Freizeit zu entwickeln.

Die Standortwahl wurde auch unter den Berufskollegs des Kreises einvernehmlich abgesprochen. Insbesondere erfolgte in diesem Zusammenhang eine Klarstellung dahingehend, dass die Profilbildung in Dorsten so angelegt wird, dass keine Beeinträchtigung der am Kuniberg Berufskolleg bestehenden Profildimensionen Logistik/Verkehr/Tourismus (Schwerpunkt Reiseverkehr), auch hinsichtlich des Angebotsbereiches, erfolgt.

Hinsichtlich anderer, neuer Ausbildungsberufe sind zunächst Bezirksfachklassenregelungen außerhalb des Kreises Recklinghausen vorgesehen. Ob es künftig zu einer Kreisfachklassenregelung kommen kann, ist von der Entwicklung der Schülerzahlen und deren Herkunft (Lage der Ausbildungsbetriebe) abhängig.

Insbesondere handelt es sich um folgende Berufe:

- Kaufmann / Kauffrau im Gesundheitswesen
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fachangestellte/r für Medien und Informationsdienste
- Mediengestalter/in Bild und Ton
- Veranstaltungskaufmann / -kauffrau.

Der Textentwurf der Rechtsverordnung zur Änderung der Schulbezirksverordnung des Kreises Recklinghausen ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken
für die öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) des Kreises Recklinghausen

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2002 gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV.NW.S.155/447), zuletzt geändert am 09.05.2000 (SGV.NRW.223), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

In der Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) des Kreises Recklinghausen vom 07.07.2000 wird folgender Schulbezirk eingefügt:

Berufskolleg Dorsten

Beruf: Sport- und Fitnesskaufmann / -kauffrau

Schulbezirk: Kreis Recklinghausen

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.08.2002 in Kraft.